Satzung des Vereins „Vonsys Tri Family“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Vonsys Tri Family“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Triathlonsports sowie der Sportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen, im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
a) die Organisation und Durchführung von Trainingsangeboten in den Bereichen Schwimmen, Radfahren, Laufen und Triathlon,
b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports,
c) die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern,
d) die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit sportlichem Bezug,
e) die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Wettkämpfen sowie
f) die Ausrichtung eigener Wettkämpfe und sonstiger sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt für das Vereinsvermögen § 20 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaftsarten

(1) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:
a) Vollmitglieder,
b) Trainingsmitglieder,
c) Fördermitglieder,
d) Kindermitglieder.
Mitgliedern kann daneben nach Maßgabe des Abs. 5 die Ehrenmitgliedschaft als besondere Auszeichnung verliehen werden.
(2) Vollmitglieder sind natürliche Personen, die in besonderem Maße Verantwortung für die Organisation, Entwicklung und Ausrichtung des Vereins übernehmen.
Ausschließlich Vollmitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstands, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
Die Aufnahme als Vollmitglied sowie eine Begrenzung der Zahl der Vollmitglieder richten sich nach § 5 dieser Satzung.

(3) Trainingsmitglieder sind natürliche Personen, die am sportlichen Angebot und am Vereinsleben teilnehmen, ohne die mit der Vollmitgliedschaft verbundene besondere Verantwortung für die Organisation und Ausrichtung des Vereins zu übernehmen.
Trainingsmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstandes. Ihre sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.
(4) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Verein insbesondere ideell oder finanziell unterstützen.
Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstandes. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der für alle Mitglieder geltenden Regelungen an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihre sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.
(5) Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und begründet keine eigenständige Mitgliedschaftsart. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstands stehen einem Ehrenmitglied nur zu, wenn es zugleich Vollmitglied ist.
(6) Kindermitglieder sind natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie können am altersgerechten sportlichen Angebot und am Vereinsleben teilnehmen. Kindermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht für Vereinsämter. Ihre sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.
Mit Vollendung des 15. Lebensjahres wird die Kindermitgliedschaft als Trainingsmitgliedschaft fortgeführt. Die gesetzlichen Vertreter sind hierüber rechtzeitig in Textform zu informieren.

§ 5 Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, welche Mitgliedschaftsart nach § 4 angestrebt wird.
Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung und die aufgrund dieser Satzung wirksam erlassenen Ordnungen zu beachten. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der erforderlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausschließlich als Kindermitglieder aufgenommen werden.
(2) Über die Aufnahme als Trainingsmitglied, Fördermitglied oder Kindermitglied entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
(3) Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss nach Maßgabe des § 11 Abs. 7. Der Vorstand kann die Zahl der Vollmitglieder durch Beschluss begrenzen und einen Aufnahmestopp für Vollmitglieder festlegen. Er ist auch bei freien Plätzen nicht verpflichtet, weitere Vollmitglieder aufzunehmen.
Ein Anspruch auf Aufnahme als Vollmitglied besteht nicht.
(4) Ein Mitglied kann in Textform den Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach den für die jeweils angestrebte Mitgliedschaftsart geltenden Voraussetzungen.
Insbesondere richtet sich der Wechsel in die Vollmitgliedschaft nach Abs. 3. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Mitgliedschaftsart besteht nicht.
(5) Die mit der jeweiligen Mitgliedschaftsart verbundenen Rechte und Pflichten entstehen mit Zugang der Aufnahme- oder Wechselentscheidung, soweit in der Entscheidung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleiben die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.
(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen des Mitglieds die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei
a) erheblichem vereinsschädigendem Verhalten,
b) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen wirksame Beschlüsse der Vereinsorgane oder
c) sonstigen erheblichen Verletzungen mitgliedschaftlicher Pflichten.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind dem Mitglied die maßgeblichen Vorwürfe in Textform mitzuteilen und ihm ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe in Textform mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann ein Vollmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses in Textform die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Wird die Mitgliederversammlung fristgerecht angerufen, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ihn bestätigt. Bis dahin bleiben die Mitgliedschaft sowie die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten bestehen.
Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Verlangens stattfindet. Anderenfalls ist innerhalb dieses Zeitraums eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen.
Das betroffene Mitglied ist berechtigt, an der Beratung über seinen Ausschluss teilzunehmen und sich hierzu zu äußern; bei der Beschlussfassung über den eigenen Ausschluss ist es nicht stimmberechtigt.
Wird die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der Monatsfrist angerufen, wird der Ausschluss mit Ablauf dieser Frist wirksam.
Bei Trainingsmitgliedern, Fördermitgliedern und Kindermitgliedern entscheidet der Vorstand vereinsintern abschließend; eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) mit fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
b) trotz zweimaliger Mahnung in Textform nicht vollständig zahlt und
c) seit Zugang der ersten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind.
Die zweite Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinweisen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Sie berührt bereits entstandene Ansprüche des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge oder sonstiger Forderungen nicht.
(5) Mit Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft enden die mit der Mitgliedschaft verbundenen Teilnahme-, Nutzungs-, Stimm- und Wahlrechte.
Bereits entstandene Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sowie Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die Satzung, die auf ihrer Grundlage wirksam erlassenen Ordnungen sowie die wirksamen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
b) die nach Maßgabe des § 9 und der jeweils geltenden Beitragsordnung geschuldeten Mitgliedsbeiträge sowie etwaige wirksam festgesetzte Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen fristgerecht zu entrichten,
c) dem Verein eine aktuelle Kontaktadresse, insbesondere eine gültige E-Mail-Adresse, mitzuteilen und Änderungen ihrer für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erforderlichen Kontakt- und Bankdaten unverzüglich anzuzeigen,
d) bei der Teilnahme am Trainingsbetrieb, an Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen und sonstigen Vereinsangeboten die hierfür geltenden Regelungen zu beachten und die berechtigten Interessen des Vereins und der übrigen Mitglieder zu wahren.
(2) Weitergehende Pflichten können sich nur aus dieser Satzung oder aus den auf ihrer Grundlage wirksam erlassenen Ordnungen ergeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Vollmitglieder, Trainingsmitglieder, Fördermitglieder und Kindermitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und der hierfür geltenden Vereinsordnungen an den sportlichen Angeboten, Trainings, Wettkämpfen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten des Vereins teilzunehmen sowie die hierfür bereitgestellten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Bei Kindermitgliedern beschränkt sich die Teilnahme auf die für sie vorgesehenen altersgerechten Angebote.
Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Trainingsangebot, einer bestimmten Trainingsgruppe, zu bestimmten Trainingszeiten oder auf Nutzung bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied lässt die sich aus der jeweils bestehenden Mitgliedschaftsart ergebenden Nutzungs- und Teilnahmerechte unberührt.
(2) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstands besitzen ausschließlich Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes stimmberechtigte Vollmitglied hat eine Stimme.

(3) Trainingsmitglieder, Fördermitglieder, Kindermitglieder sowie Ehrenmitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Vollmitglieder sind, nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht und ohne aktives oder passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstands teil. Ihre sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
Die Beitragsordnung kann für die einzelnen Mitgliedschaftsarten unterschiedliche Mitgliedsbeiträge vorsehen.
(2) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung und deren Änderungen.
(3) Neben den Mitgliedsbeiträgen können eine Aufnahmegebühr sowie Gebühren für besondere, dem einzelnen Mitglied konkret zurechenbare Leistungen oder Angebote des Vereins erhoben werden. Art, Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren sind in der Beitragsordnung festzulegen.
(4) Umlagen und sonstige allgemeine Sonderbeiträge werden nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und, soweit bestellt, den weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands, sowie
b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und, soweit von der Mitgliederversammlung gewählt, weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Beide bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.
(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
a) dem/der Vorsitzenden,
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
c) dem/der Kassenwart/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in vertreten.
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Gesamtvorstands.
(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands wählen.
Mitglieder des erweiterten Vorstands besitzen keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstands und nehmen mit Stimmrecht an dessen Beratungen und Beschlussfassungen teil.
(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Vollmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Jedes Vorstandsamt wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.
(5) Das Nähere zum Wahlverfahren kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung regeln. Die Wahlordnung darf von den Bestimmungen dieser Satzung nicht abweichen oder die in der Satzung bestimmten Stimm- und Wahlrechte beschränken.
(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand, soweit er noch beschlussfähig ist, aus dem Kreis der volljährigen Vollmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch in das betreffende Amt bestellen.
Die kommissarische Bestellung endet mit Abschluss der nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Besetzung des Amtes für die verbleibende Amtszeit.
Ist der Gesamtvorstand infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig, bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Möglichkeit einer gerichtlichen Notbestellung nach § 29 BGB, unberührt.
(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, sofern er/sie an der Beschlussfassung stimmberechtigt mitwirkt; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Für Beschlüsse außerhalb einer Sitzung gelten die vorstehenden Regelungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit entsprechend.
Das Nähere zu Einberufung, Ablauf und Dokumentation der Vorstandssitzungen kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
(8) Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelnen oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung gewährt wird. Eine solche Zahlung darf die jeweils geltende steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
Der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung über eine ihm zu gewährende Vergütung oder Aufwandsentschädigung nicht stimmberechtigt.
(9) Ein Vorstandsmitglied hat einen persönlichen oder wirtschaftlichen Interessenkonflikt in einer Angelegenheit unverzüglich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern offenzulegen.
Ein betroffenes Vorstandsmitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit nicht teil.
Entgeltliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein einerseits und
a) einem Vorstandsmitglied,
b) einer diesem nahestehenden Person oder
c) einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich beteiligt ist oder für das es entgeltlich tätig ist,
bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

Solche Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck dienen, zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert werden.
Gesetzliche Vertretungs- und Stimmverbote, insbesondere §§ 34 und 181 BGB, bleiben unberührt.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet insbesondere über die strategische und organisatorische Ausrichtung der laufenden Vereinsarbeit sowie über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung in seine Zuständigkeit fallen.
(2) Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere
a) die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens,
b) der Erlass und die Änderung der nach dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung, Geschäftsordnung des Vorstands, Trainingsordnung, Wettkampfordnung und Datenschutzordnung, soweit diese Satzung die Zuständigkeit nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist,
c) die Entscheidung über Aufnahme, Wechsel und Beendigung von Mitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung,
d) die Bestellung und Abberufung von Trainern, Übungsleitern und sonstigen Funktionsträgern, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
e) die Organisation des Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetriebs,
f) die Entscheidung über Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen des Vereins, soweit hierfür nach Gesetz oder dieser Satzung nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
g) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
(3) Die laufende Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er setzt die Beschlüsse des Gesamtvorstands um und nimmt die laufenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben wahr.
Die Vertretung des Vereins nach außen richtet sich ausschließlich nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
(4) Der Gesamtvorstand kann einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Vorstands, Ausschüsse, Trainer, Übungsleiter oder sonstige Beauftragte übertragen. Die organschaftliche Verantwortung und die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands nach Maßgabe des § 11,
b) die Entscheidung über die endgültige Besetzung eines Vorstandsamtes für die verbleibende Amtszeit nach einer kommissarischen Nachbesetzung gemäß § 11 Abs. 6,
c) die Entscheidung über den Ausschluss eines Vollmitglieds, wenn dieses nach § 6 Abs. 3 fristgerecht die Mitgliederversammlung angerufen hat,
d) die Entlastung des Vorstands,
e) die Wahl der Kassenprüfer nach § 17,

f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
g) den Erlass und die Änderung einer Wahlordnung nach § 11 Abs. 5,
h) die Entscheidung über eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 8,
i) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, für die § 11 Abs. 9 wegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Interessenkonflikts die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorsieht,
j) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks nach Maßgabe des § 15 Abs. 3,
k) die Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 und § 20 sowie
l) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.
(2) In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu welcher sämtliche Mitglieder einzuladen sind, findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die ordnungsgemäße Absendung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse maßgeblich, sofern dem Verein keine fehlgeschlagene Übermittlung bekannt wird.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt. Das gesetzliche Minderheitenrecht nach § 37 BGB bleibt unberührt.
(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die erst nach Bekanntgabe der Tagesordnung oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie sonstige Angelegenheiten, für die Gesetz oder Satzung eine vorherige Ankündigung in der Einladung verlangen. Über solche Gegenstände kann nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung ordnungsgemäß angekündigt worden sind.
(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand bei der Einberufung, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Teilnahme- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
Bei virtueller oder hybrider Durchführung ist sicherzustellen, dass die teilnahmeberechtigten Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte während der Versammlung angemessen ausüben können.
(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert

oder betrifft die Versammlungsleitung ihre persönliche Angelegenheit, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung.
Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Führung des Protokolls, soweit diese nicht bereits durch den Vorstand bestimmt worden ist.
(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können außerhalb einer Versammlung in Textform gefasst werden, wenn
a) sämtliche stimmberechtigten Vollmitglieder unter Mitteilung des vollständigen Beschlussgegenstands und einer angemessenen Abstimmungsfrist von mindestens sieben Tagen zur Stimmabgabe aufgefordert werden,
b) sich mindestens so viele stimmberechtigte Vollmitglieder an der Abstimmung beteiligen, wie nach § 15 Abs. 1 für die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung erforderlich sind, und
c) der Beschluss die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erreicht.
Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht im Verfahren nach diesem Absatz beschlossen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder, mindestens jedoch zwei stimmberechtigte Vollmitglieder, an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die erleichterte Beschlussfähigkeit der weiteren Mitgliederversammlung gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen; insoweit bleibt das Quorum nach Satz 1 erforderlich.
(2) Soweit Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Vollmitglieder.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Vollmitglieder.
(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Vollmitglieds ist geheim abzustimmen.
Für Wahlen gelten ergänzend die Bestimmungen des § 11 und einer aufgrund dieser Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

§ 16 Protokollierung
(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll muss mindestens enthalten:
a) Ort und Datum der Mitgliederversammlung,
b) die Form der Durchführung,

c) die Zahl der anwesenden oder teilnehmenden stimmberechtigten Vollmitglieder,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
f) die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sowie
g) bei Wahlen das jeweilige Wahlergebnis.
(2) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
(3) Über Beschlüsse des Vorstands ist ebenfalls ein Protokoll oder eine sonstige nachvollziehbare Dokumentation anzufertigen. Diese muss jedenfalls den Gegenstand der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmung erkennen lassen.
(4) Mitglieder sind berechtigt, auf Verlangen in Textform Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu nehmen. In Protokolle oder sonstige Dokumentationen des Vorstands ist Einsicht zu gewähren, soweit das Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt und überwiegende Belange des Vereins oder Dritter, insbesondere Datenschutz- und Geheimhaltungsinteressen, nicht entgegenstehen. Die Einsicht kann insbesondere durch Übersendung einer elektronischen Abschrift oder durch Bereitstellung in einem geschützten Mitgliederbereich gewährt werden.
Gesetzliche Datenschutzrechte und berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder Dritter bleiben unberührt.
(5) Das Nähere zur Erstellung, Aufbewahrung und Einsichtnahme kann durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Kassenprüfung
(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
(2) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt versetzt, sodass in jedem Jahr grundsätzlich nur ein Kassenprüferamt neu zu besetzen ist.
Bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins wird die Amtszeit eines/einer der beiden Kassenprüfer/innen einmalig auf ein Jahr festgelegt.
(3) Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.
(4) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel. Sie sind berechtigt, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen und die hierzu erforderlichen Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.
(5) Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung. Sie sollen dabei auch zu wesentlichen Beanstandungen Stellung nehmen und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abgeben.

§ 18 Elektronische Kommunikation
(1) Der Verein kann mit seinen Mitgliedern elektronisch kommunizieren. Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Form bestimmt, genügt für Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen nach dieser Satzung die Textform, insbesondere per E-Mail.
Für satzungsmäßige Einladungen und Mitteilungen darf der Verein die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte elektronische Kontaktadresse verwenden. Für die Einhaltung einer satzungsmäßigen Einladungs- oder Mitteilungsfrist ist die ordnungsgemäße Absendung an diese Adresse maßgeblich, sofern dem Verein keine fehlgeschlagene Übermittlung bekannt wird. Die Pflicht der Mitglieder zur Mitteilung und Aktualisierung ihrer Kontaktdaten richtet sich nach § 7 Abs. 1 lit. c).

(2) Das Nähere zur elektronischen Kommunikation sowie zur digitalen Mitglieder- und Beitragsverwaltung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger betroffener Personen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, zur Mitgliederverwaltung, zur Organisation des Vereinsbetriebs oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.
(2) Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der Datenverarbeitung, Zugriffsberechtigungen, Aufbewahrung, Löschung und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen, kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
(3) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
Für die Liquidatoren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Gründung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **29.10.2026** in **Markranstädt** beschlossen.